

ANLAGE C

Dienstpersonal der derzeitigen Eisenbahnverkehrsunternehmen in der Autonomen Provinz Bozen

- SAD hat angegeben 142 Mitarbeiter (ohne Führungskräfte) zu beschäftigen, davon 100 Zugführer und Zugbegleiter, 10 für die Koordination, Ausbildung und Besatzungsmanagement, 12 für die Wartung (ohne Personal, das im Rahmen des Full-Service-Wartungsvertrags des Herstellers Stadler arbeitet) und 20 für Management und Verwaltung.
- Trenitalia hat angegeben 232 Mitarbeiter (ohne Führungskräfte) für den Sitz in Bozen zu beschäftigen, davon 132 für Zugführung und Begleitung, 2 für das Manöver, 10 für das Besatzungsmanagement, 7 für den Kontrollraum, 24 für kommerzielle Tätigkeiten, Ticketschalter und den Kundenraum, 31 für die Wartung, 26 für das Management und die Verwaltung.

Trenitalia hat weiters darauf hingewiesen, dass das Personal für den Sitz in Bozen auch an der Zugdienstleistung beteiligt sei, die unter den Dienstleistungsvertrag mit der Autonomen Provinz Trient fällt, und dass es in gleicher Weise Personal für den Sitz in Trient gebe, dessen Daten nicht an das Land Südtirol weitergegeben worden seien, welches ebenfalls im Rahmen des Bozner Dienstleistungsvertrages tätig sei. Schließlich setzt Trenitalia geringfügig und für einige Dienstleistungen auch Mitarbeiter der Regionaldirektion Venetien ein.

Trenitalia hat mitgeteilt, dass es nicht in der Lage sei, jedem Mitarbeiter einen Prozentsatz der Beschäftigung für die Dienstleistungen für das Land Südtirol zuzuweisen, aber dass ein Prozentsatz von 58,8% der Mitarbeiter in der Region im Rahmen des Bozner Dienstleistungsvertrags beschäftigt würden.

Schließlich sieht Trenitalia als nationales Unternehmen die Erfüllung einer Reihe von instrumentellen Funktionen durch die zentralen Strukturen vor, wie z. B. technische, kaufmännische und rechtliche Angelegenheiten, deren Kosten den Landesdirektionen nach speziell dafür vorgesehenem Driver zugerechnet werden.

Die Quantifizierung des Personals, für welches die in den geltenden Vorschriften vorgesehene Sozialklausel gilt (Art. 48, Absatz 7, Buchstabe e) des Gesetzesdekrets Nr. 50/2017 und Maßnahme 21 des Anhangs A des VRB-Beschlusses Nr. 154/2019), wird, im Falle einer Übertragung auf ein anderes Nachfolgeunternehmen in den Ausschreibungsunterlagen nach separater Konsultation der ausscheidenden Unternehmen Trenitalia und SAD sowie der örtlich zuständigen Gewerkschaften, die die interessierten nationalen Kollektivverträge unterzeichnet haben, mitgeteilt. Bei dieser Gelegenheit wird die gemeinsame Nutzung des Personals von Trenitalia, unter Berücksichtigung der verschiedenen Verträgen, festgelegt, um die Zahl der Arbeitnehmer, die unter die Sozialklausel dieses Ausschreibungsverfahrens fallen, einvernehmlich zu definieren. Die Identifizierung der betroffenen Personen erfolgt nach dem Zuschlag des Angebots.

Weitere detailliertere Informationen (Gesamt- und Einzelkosten) werden im Rahmen der Ausschreibung (unter Berücksichtigung des Schutzes der personenbezogenen Daten) zur Verfügung gestellt.

Das Land Südtirol behält sich das Recht vor, die Gewerkschaften einzuberufen, damit sie ihre Stellungnahmen zu diesem Thema äußern und alle gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen können.